

Das neue Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern

Darstellung der neuen Regelung und Gesamttext des Gesetzes

Mag. Ulrike SEHRSCHÖN
Abteilung für Rechtspolitik, Wirtschaftskammer Österreich

Mag. Johannes WILLHEIM
Rechtsanwälte Fiebinger, Polak, Leon und Partner

Juli 2000



Diese Broschüre ist im **Mitgliederservice der Wirtschaftskammer Österreich** erhältlich:

Tel: 01/501 05 DW 5050 oder

Fax-Nr: 01/501 05 DW 236 sowie

Internet: <http://wko.at/mSERVICE> oder

e-mail: mSERVICE@wko.at

Kostenbeitrag für Mitglieder der Wirtschaftskammern: ATS 77,-- (EUR 5,60)

für Nichtmitglieder: ATS 165,-- (EUR 11,99)

Preise inkl. MwSt.

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Informationen zur Abteilung für Rechtspolitik finden Sie auch auf den Internet-Seiten der Wirtschaftskammer Österreich unter der Adresse http://wko.at/rp
--

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Verleger, Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich
alle 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Ulrike Sehrschön, Abteilung für Rechtspolitik

Tel.: 01/501 05/4296

e-mail: Ulrike.Sehrschoen@wko.at

und Mitarbeit:

Mag. Johannes Willheim, Rechtsanwälte Fiebinger, Polak, Leon und Partner

e-mail: j.willheim@fpvienna.at

Juli 2000

Vorwort

Nach dem Kompromiss mit der Europäischen Kommission über die Aufhebung des grenzüberschreitenden Sammelrevers konnte dank des politischen Willens aller im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien rechtzeitig vor dessen Außerkrafttreten mit 30.6.2000 die bewährte Institution der Buchpreisbindung durch die Schaffung des Bundesgesetzes über die Buchpreisbindung bei Büchern gerettet werden.

Auch in Deutschland konnte die Buchpreisbindung durch einen neuen nationalen Sammelrevers und ein Gesetz zur Sicherung der nationalen Buchpreisbindung aufrecht erhalten werden.

Wenngleich gegenüber der vertraglichen Regelung des Sammelrevers einige Neuerungen und Umstellungen für die Praxis notwendig werden, so ist es doch gelungen, mit dieser gesetzlichen Regelung eine ausgewogene Lösung zum Schutz des Kulturgutes Buch, im Sinne der Konsumenten und in Rücksicht auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Branche zu erzielen.

Das Gesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft – der Gesetzwerdungsprozess ist damit abgeschlossen. Es liegt an uns, dieses Gesetz auch zu einer sinnvollen und praktikablen Regelung in der Praxis zu machen. Nur durch den Zusammenhalt, die Zusammenarbeit und Disziplin der gesamten Buchwirtschaft kann dieses Ziel erreicht werden, wobei dieser kurze Leitfaden einen ersten Schritt zur einheitlichen Handhabung des Gesetzes bilden soll.

KR Bernhard Weis

Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft

Dr. Anton C. Hilscher

Hauptverband des Österreichischen Buchhandels



Hauptverband des Österreichischen Buchhandels

Inhaltsverzeichnis

1. Ein kleiner Rückblick	5
2. Das neue Preisbindungsgesetz	5
2.1 Gesetzwerdung	5
2.2 Ein Auslaufmodell?.....	5
2.3 Ein Vorbild für EU-Regelungen.....	5
3. Anwendungsbereich des Gesetzes – Was ist erfasst?.....	6
3.1 Nur deutschsprachige Bücher.....	6
3.2 Neue Medien? CD-Roms und Kombinationsprodukte	6
3.3 Musikalien.....	6
3.4 Alle Titel sind erfasst!	6
3.5 Antiquarische Bücher sind ausgenommen.....	6
3.6 ... ebenso Schulbücher.....	6
4. Wer ist betroffen? Adressaten des Gesetzes.....	7
4.1 Preisfestsetzungspflicht: Verleger bzw Importeure.....	7
4.2 Preisbindung: Buchhändler als Letztverkäufer	7
4.2.1 Letztverkäufer	7
4.2.2 Letztverbraucher	7
4.3 Und was ist jetzt mit dem Internethandel?	7
4.3.1 Herkunftslandprinzip und E-Commerce-Richtlinie	7
4.3.2 Ausnahme für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel	7
4.3.3 Inländischer Internethandel	8
4.4 Buchgemeinschaften.....	8
5. Der Mindestpreis	9
5.1 Nur untere Preisgrenze	9
5.2 Was ist der Mindestpreis?.....	9
5.3 Preiserhöhungen?.....	9
5.4 Rabatte?.....	9
6. Preisfestsetzungspflicht des österreichischen Verlegers.....	10
6.1 Kriterien.....	10
6.2 Wofür müssen und können eigene Mindestpreise festgesetzt werden?	10
6.2.1 Unterschiedliche Aufmachung.....	10
6.2.2 Sonderpreise der Verleger	10
7. Preisfestsetzungspflicht des Importeurs	11
7.1 Import aus dem EWR.....	11
7.1.1 Außergewöhnliche Einkaufsvorteile	11
7.1.2 "von den üblichen Einkaufspreisen abweichender Einkaufspreis" - Auslegung	11
7.1.3 Reimporte - Missbrauchsverbot	12
7.2 Import aus Drittstaaten	12
8. Bekanntmachungspflicht	13
8.1 Die pragmatische Lösung	13
8.2 Sanktion.....	13
8.3 Bekanntmachung nur an die Branche!.....	13
9. Die Preisbindung des Buchhändlers	14
9.1 Einhaltung des Mindestpreises, allgemeine Rabattmöglichkeit bis zu 5%	14
9.2 Keine Werbung mit dem Rabatt unter dem Mindestpreis!	14
9.3 Rabatte und Werbung damit oberhalb des Mindestpreises erlaubt	14
9.4 Die bekannten Ausnahmen.....	14
9.5 Lagerabverkauf	14
10. Sanktionen.....	15
10.1 Zivilrechtliche Sanktionen nach UWG	15
10.2 Keine Verwaltungsstrafe!.....	15
10.3 Aktivlegitimation nach § 14 UWG	15
Anhang: Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern	16
Gesetz zur Sicherung der nationalen Buchpreisbindung in Deutschland, § 15 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)	17
Ansprechpartner	18

1. Ein kleiner Rückblick ...

Als Ergebnis des langjährigen wettbewerbsrechtlichen Verfahrens vor der Europäischen Kommission und der Verhandlungen in Brüssel steht seit Beginn des Jahres fest: Ein grenzüberschreitendes System der Buchpreisbindung wie der Sammelrevers zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz ist EU-rechtlich wegen Verstoßes gegen das EU-Wettbewerbsrecht nicht mehr zulässig.

Anfang Februar 2000 wurde jedoch mit der Kommission eine Vereinbarung erzielt, dass zwar der grenzüberschreitende Sammelrevers mit Ende Juni 2000 aufgehoben wird, der Ersatz durch jeweils nationale Systeme der Buchpreisbindung jedoch EU-wettbewerbsrechtlich zulässig ist - sofern insgesamt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, und dabei insbesondere die Warenverkehrsfreiheit, verstoßen wird.

Deutschland wählte in der Folge ein vertragliches System (Sammelrevers neu), in Österreich wurde - da mehr als 80% der Bücher importiert werden und ein vertragliches System aus EU-rechtlichen Gründen nur für in Österreich verlegte Bücher gelten hätte können - für eine gesetzliche Regelung optiert.

Inhaltlich hat sich der österreichische Gesetzgeber dabei an dem französischen Vorbild, dem als Loi Lang (nach dem damaligen Kulturminister Frankreichs) bekannten Gesetz und den dazu ergangenen Durchführungserlassen, orientiert. Die EU-Konformität der Loi Lang - und damit indirekt die der neuen österreichischen Regelung - wurde bereits in mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs und erst jüngst in den Schlussanträgen vom 6.6.2000 zur Rechtssache Echirolles C-9/99 durch den Generalanwalt des EuGH bestätigt.

2. Das neue Preisbindungsgesetz

2.1 Gesetzwerdung

Nach Einbringung eines entsprechenden **Initiativantrages** durch ÖVP und FPÖ im Parlament am 22. März 2000 und entsprechender Behandlung des Entwurfs im Kulturausschuss des Nationalrats wurde das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern schließlich am 6. Juni 2000 im Plenum des Nationalrats (einstimmig!) beschlossen. Es tritt - rechtzeitig mit Aufhebung des Sammelrevers - am **30. Juni 2000 in Kraft**.

2.2 Ein Auslaufmodell?

Anzumerken ist, dass das Gesetz **auf 5 Jahre befristet** ist und automatisch mit 30. Juni 2005 außer Kraft treten wird. Diese Übergangsfrist sollte daher von der gesamten Buchwirtschaft effektiv genutzt werden, um sich auf neue Wettbewerbsbedingungen einzustellen und vorzubereiten, darunter fallen natürlich insbesondere auch die Herausforderungen des E-Commerce.

Mit der Befristung ist aber keineswegs das endgültige Ende der Buchpreisbindung in Österreich auf 30. Juni 2005 festgelegt: Die Handhabung in der Praxis wird zeigen, ob sich das neue Gesetz als ausgewogene, sinnvolle und praktikable Lösung bewährt. Dem Nationalrat ist es unbenommen, mit entsprechender Mehrheit entweder den Geltungszeitraum des Gesetzes zu verlängern oder überhaupt eine Neuregelung vor dem Auslaufen der Frist zu beschließen.

2.3 Ein Vorbild für EU-Regelungen

Bis zum Ende der Übergangsfrist wird sich jedoch auch zeigen, ob eventuell sogar auf europäischer Ebene entsprechende Regelungen zur Buchpreisbindung getroffen werden, beispielsweise in einer EU-Richtlinie. Derartige Initiativen bestehen schon von Seiten des EU-Parlaments, unter französischer EU-Präsidentschaft könnten erste Schritte gesetzt werden.

3. Anwendungsbereich des Gesetzes – Was ist erfasst?

Das Bundesgesetz gilt gemäß § 1 für Verlag, Import und Handel mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien.

3.1 Nur deutschsprachige Bücher

Die Buchpreisbindung beschränkt sich somit - wie auch der Sammelrevers bisher - auf den abgrenzbaren Markt mit **deutschsprachigen Büchern**, alle fremdsprachigen Werke fallen nicht darunter.

3.2 Neue Medien? CD-ROMs und Kombinationsprodukte

Die Buchpreisbindung ist auf das klassische Buch in Druckform beschränkt, CD-ROMs oder andere elektronische Formen mit digitalisierten Inhalten (e-books) als solche sind nicht erfasst. Bei sogenannten **Kombi-produkten** kommt die Preisbindungsverpflichtung für das gesamte Leistungspaket (zB CD-ROM plus Buch oder Musikalie) unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung. Es kommt darauf an, was als **Hauptsache** angesehen werden muss. Handelt es sich um ein Buch mit CD-ROM, unterliegt dieses der Preisbindung, wird aber in erster Linie die CD-ROM erworben und das dazugehörige Druckwerk spielt nur eine untergeordnete Rolle, so fällt dieses nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

3.3 Musikalien

Musikalien fallen ebenfalls unter den Anwendungsbereich - natürlich kann es hier nicht auf die Deutschsprachigkeit ankommen! Unter Musikalien sind gedruckte Noten, wie etwa Partituren, zu verstehen. Musikassetten oder CDs sind natürlich nicht gemeint! Für alle in Österreich verlegten Musikalien sind vom Verleger Mindestpreise festzusetzen, für Importeure gilt als Referenz für den Mindestpreis das VLM.

3.4 Alle Titel sind erfasst!

Im Gegensatz zum Sammelrevers sind im neuen Preisbindungsgesetz jedoch **alle Titel** vom Anwendungsbereich umfasst, daher auch solche, die bisher nicht Teil des Sammelrevers waren. Es gibt nach der gesetzlichen Regelung in **Österreich keine deutschsprachigen Bücher ohne Mindestpreis**.

Da es sich jedoch um eine Mindestpreisfestsetzung handelt und nicht mehr um fixe Ladenpreise, können **Verleger** für Bücher, die sie de facto nicht preisbinden wollen (typischerweise modernes Antiquariat), entsprechend **niedrige Mindestpreise** festsetzen (symbolischer Wert, zB ATS 1,-). Hier wird sich dann der tatsächliche Verkaufspreis auf dem Markt durch Überschreitungen des Mindestpreises im Buchhandel bilden. Gleiches gilt für importierte Bücher, die keinen festen Ladenpreis oder empfohlenen Verkaufspreis in Deutschland haben, hier liegt es am österreichischen **Importeur**, entsprechende Mindestpreise festzusetzen. Zwar sind somit alle deutschsprachigen Bücher erfasst, da es sich jedoch nur um Mindestpreise handelt, kommt es quantitativ zu keiner strengeren Preisbindung als im grenzüberschreitenden Sammelrevers.

3.5 Antiquarische Bücher sind ausgenommen ...

Oggleich es nicht ausdrücklich im Gesetz steht, war es eindeutig Wille des Gesetzgebers, nur neue Bücher im Preisbindungsgesetz zu regeln. Durch entsprechende Auslegung sind daher **antiquarische Bücher** (nicht aber das sogenannte moderne Antiquariat!) aus dem Anwendungsbereich ausgenommen.

3.6 ... ebenso Schulbücher

Anders als im Sammelrevers fallen Schulbücher, die im Rahmen der Schulbuchaktion abgegeben werden, nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 6 Abs. 2). **Schulbücher**, die **an der Schulbuchaktion teilnehmen**, unterliegen daher nicht der Preisbindung, da hier ohnehin im Rahmen des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) eine Sonderlösung mit dem zuständigen Bundesministerium besteht. Von dieser Ausnahme sind jedenfalls alle jene Bücher erfasst, die eine **Schulbuchnummer** haben.

4. Wer ist betroffen? Adressaten des Gesetzes

Das Bundesgesetz richtet sich an Verleger, Importeure und Buchhändler, wobei zwischen **zwei Hauptpflichten** – der Preisfestsetzung einerseits und der Preisbindung andererseits – unterschieden wird.

4.1 Preisfestsetzungspflicht: Verleger bzw Importeure

Adressaten des neuen Preisbindungsgesetzes sind einerseits Verleger bzw Importeure, welche die Pflicht zur Preisfestsetzung für die von ihnen in Österreich verlegten bzw ins Bundesgebiet importierten Bücher trifft. Zu den Details der Preisfestsetzung siehe weiter unten, Punkt 6 (Verleger) und Punkt 7 (Importeur).

4.2 Preisbindung: Buchhändler als Letztverkäufer

An die von den Verlegern (bzw Importeuren) festgesetzten Mindestpreise sind **Buchhändler** gebunden, sofern sie **als Letztverkäufer an Letztverbraucher verkaufen**.

4.2.1 Letztverkäufer

Die Begriffsdefinition „**Letztverkäufer**“ ist erforderlich, da einerseits nicht nur der klassische Buchhändler betroffen sein soll, sondern jeder, der **gewerbsmäßig** Bücher an Endkunden verkauft (Supermarkt, Fachbücher in anderen Geschäften), und andererseits in der gesamten **Großhandelsstufe** die Preisbindung nicht gelten soll. Letztverkauf ist daher gewerbsmäßiger Verkauf an einen Letztverbraucher, dh an eine Person, die nicht mehr zum Wiederverkauf erwirbt.

4.2.2 Letztverbraucher

Die Begriffsdefinition „**Letztverbraucher**“ („Wer nicht zum Weiterverkauf erwirbt“) ist notwendig, da darunter nicht nur Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zu verstehen sind, sondern auch Unternehmer, die zum **Eigenbedarf** kaufen (zB Gesetzesausgabe für eine Rechtsanwaltskanzlei, Bibliotheken etc.).

4.3 Und was ist jetzt mit dem Internethandel?

4.3.1 Herkunftslandprinzip und E-Commerce-Richtlinie

Der Internethandel in der EU führt in vielen Rechtsbereichen zu Schwierigkeiten betreffend die rechtliche Behandlung der Akteure. In der jüngst **beschlossenen E-Commerce-Richtlinie** hat man sich dazu entschieden, dass Internethändler nur die rechtlichen Bedingungen an dem Ort ihrer **Niederlassung** einhalten müssen. Die Richtlinie ist bis Ende 2001 umzusetzen, schon jetzt aber gebietet es die Treuepflicht, keine nationale Regelung mehr zu treffen, die den Internethandel einbezieht. Dementsprechend hätte Stillschweigen des Gesetzes genügt, ausländische Internetanbieter wären durch die E-Commerce-Richtlinie nicht von der Preisbindung erfasst gewesen.

4.3.2 Ausnahme für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel

Nunmehr bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass der **grenzüberschreitende Internethandel** nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Bestellungen österreichischer Kunden bei ausländischen Internetanbietern fallen daher nicht unter das Preisbindungsgesetz. Wohl aber ist der ausländische Anbieter seinen nationalen Regeln unterworfen (zB in Deutschland - Sammelrevers, Rabattgesetz).

Eine echte Niederlassung in zB Italien (Nicht-EWR-Staaten sind aus zollrechtlichen Gründen nicht attraktiv) würde daher an sich keinen Buchpreisbindungsregelungen unterliegen. Jedoch stellt einerseits die E-Commerce-Richtlinie **strenge Anforderungen** an den Begriff der **Niederlassung** (Aufstellen eines Servers kann nicht genügen), andererseits wäre eine Niederlassung ohne jedes Lager und ohne jede tatsächliche Warenlieferung aus Italien eine Umgehung des Gesetzes, damit unzulässig und nach UWG sanktionierbar.

4.3.3 Inländischer Internethandel

In Österreich jedoch unterliegen **sämtliche Vertriebsformen den selben Regelungen**, ob Internet, Katalog, Versandhandel oder Buchhandlung. Was daher die behauptete Inländerdiskriminierung zwischen ausländischen und österreichischen Internetanbietern betrifft, so ist zu sagen, dass durch die neue Sammelreversregelung (und das Rabattgesetz) in Deutschland, somit auf dem gesamten relevanten Markt mit deutschsprachigen Büchern, gleiche Bedingungen herrschen und hier nicht von Diskriminierung gesprochen werden kann.

4.4 Buchgemeinschaften

Ursprünglich wollte man eine eigene Definition der Buchgemeinschaft aufnehmen, nach dem neuen System ist dies nicht mehr notwendig:

Erwirbt eine Buchgemeinschaft selbst eine Lizenz und druckt selbst, so ist sie **Verleger** und kann den Mindestpreis nach den gleichen Bedingungen wie ein österreichischer Verleger selbst festsetzen (siehe dazu Punkt 6). Ist sie **Importeur**, so trifft sie ebenfalls die Preissetzungspflicht, sie kann im Rahmen der vorgegebenen Kriterien (siehe dazu Punkt 7) ihre Preise selbst gestalten.

Ist die Buchgemeinschaft jedoch **Buchhändler** und Letztverkäufer, so ist sie an den Mindestpreis gebunden (siehe dazu Punkt 9). Es gibt daher keine Sonderpreise für Buchgemeinschaften mehr, dies bedeutet jedoch nicht, dass es auch keine Buchgemeinschaftsausgaben mehr geben kann.

Druckt ein Verleger eine eigene **Buchgemeinschaftsausgabe**, die den Kriterien des Wiener Abkommens entspricht (anderer Umschlag, andere Aufmachung), dh beim durchschnittlichen Leser der Eindruck erweckt wird, dass es sich um unterschiedliche Ausgaben handelt, so kann der Verleger auch einen eigenen Mindestpreis für die Buchgemeinschaftsausgabe festsetzen.

Nicht möglich sind unterschiedliche Mindestpreise bei Vertrieb derselben Ausgabe im allgemeinen Buchhandel oder über die Buchgemeinschaft. Aus diesen Gründen spielt auch die **Abnahmeverpflichtung** der Mitglieder der Buchgemeinschaft, die bisher als Definitionsmerkmal herangezogen wurde, keine Rolle mehr, da auch eine geringe oder nur einmalige oder auch keine Abnahmepflicht der Mitglieder keine Umgehungsmöglichkeit der Preisbindung mehr eröffnet.

5. Der Mindestpreis

5.1 Nur untere Preisgrenze

Im Unterschied zum Sammelrevers werden **keine fixen Ladenpreise** (und damit keine tatsächlichen Verkaufspreise) festgelegt, sondern lediglich eine Preisuntergrenze fixiert, als schonenderer Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit. Der Mindestpreis (das Gesetz spricht von Letztverkaufspreis) richtet sich daher lediglich an die Branche und nicht an den Kunden und dient dem Buchhandel als Richtschnur bei der Festlegung seiner tatsächlichen Verkaufspreise in Einhaltung der Preisbindungspflicht. Das bedeutet, dass die Händler bei Verkäufen an Letztverbraucher den vom Verleger oder Importeur festgesetzten Mindestpreis lediglich nicht unterschreiten dürfen. Ein höherer tatsächlicher Verkaufspreis ist also jederzeit möglich. Dadurch entsteht gegenüber dem Revers-System jedenfalls eine größere Preisgestaltungsmöglichkeit für die Händler.

5.2 Was ist der Mindestpreis?

Für **in Österreich verlegte Bücher** ist der maßgebliche Mindestpreis der **vom Verleger festgesetzte Nettopreis** (das Gesetz spricht von Letztverkaufspreis).

Für **importierte Bücher** ist der Mindestpreis der **im Ausland maßgebliche Preis** (dh hauptsächlich der feste Ladenpreis in Deutschland oder der vom deutschen Verleger empfohlene Verkaufspreis für den Verkauf in Deutschland) **minus die ausländische Umsatzsteuer** (dh minus 7% deutscher USt.). Für in Deutschland preisbindungsfreie Bücher (aufgehobener Ladenpreis) kann der österreichische Mindestpreis auch nur symbolische ATS 1,- betragen (modernes Antiquariat), alle deutschsprachigen Titel müssen jedoch in Österreich einen Mindestpreis haben.

5.3 Preiserhöhungen?

Überschreitungen des Mindestpreises, also **Preiserhöhungen**, liegen nunmehr in der **Dispositionsfreiheit des Buchhändlers**. Solange er den Mindestpreis nicht um mehr als den erlaubten allgemeinen Rabatt von bis zu 5% unterschreitet, kann der tatsächliche Verkaufspreis dem Kunden gegenüber frei festgesetzt werden (Wucher oder Verkürzung über die Hälfte wäre die Grenze). Insbesondere können in Zukunft auch Versandkosten für Sonderbestellungen von Kunden im Verkaufspreis berücksichtigt werden.

5.4 Rabatte?

Das Gesetz räumt den Buchhändlern die Möglichkeit ein, allgemein einen Rabatt in der Höhe von **bis zu 5% vom Mindestpreis** an Letztverbraucher zu gewähren. Diese Rabattmöglichkeit ist an keinerlei formelle Voraussetzungen gebunden. Es ist daher zum Beispiel nicht vorgesehen, dass der Rabatt in der Höhe von 5% nur an Stammkunden gewährt werden darf. Es liegt im freien Ermessen jedes einzelnen Händlers im Rahmen seiner Unternehmenspolitik und seiner Marktmöglichkeiten von dieser allgemeinen Rabattmöglichkeit in Höhe von bis 5% individuell Gebrauch zu machen. Mit dem Rabatt darf allerdings **nicht geworben** werden!

6. Preisfestsetzungspflicht des österreichischen Verlegers

Jeder inländische **Verleger** ist verpflichtet, **für jedes von ihm im Bundesgebiet herausgegebene deutschsprachige Buch oder jede Musikalie** einen Mindestpreis festzusetzen (§ 3 Abs. 1). Der österreichische Verleger muss für alle von ihm verlegten Bücher Mindestpreise festsetzen, dh auch für Bücher, die bisher nicht im Sammelrevers enthalten waren. Will er, dass sich bei einem Titel der Preis auf dem Markt bilden soll, so hat er die Möglichkeit, einen entsprechend **niedrigen Mindestpreis** festzusetzen (typischerweise beim modernen Antiquariat zB symbolisch mit ATS 1,-), da es sich bei dieser Festsetzung ja nur um Mindestpreise und nicht um tatsächliche Ladenpreise handelt. Ebenso kann er einen vorher höher festgesetzten Preis verbilligen, hier käme bei bereits verkauften Büchern die übliche Remissionsregelung zum Tragen.

6.1 Kriterien

Einer vollkommenen Willkür des Verlegers bei der Preisfestsetzung, vor allem zum Nachteil der Konsumenten, hat der Gesetzgeber dadurch vorgebeugt, dass er folgende **drei Kriterien** als allgemeine Zielsetzungen des Gesetzes, die im Rahmen der Preisfestsetzung zu beachten sind, definiert hat (§ 1):

1. die Stellung von Büchern als Kulturgut,
2. die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und
3. die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels.

6.2 Wofür müssen und können eigene Mindestpreise festgesetzt werden?

6.2.1 Unterschiedliche Aufmachung

Auch im neuen System kann der Verleger für Bücher desselben Inhalts, **aber anderer Aufmachung** unterschiedliche Mindestpreise festsetzen (zB Taschenbuch versus Hardcoverausgabe, leinen- oder ledergebundene Ausgaben, Buchgemeinschaftsausgabe). Als Abgrenzungskriterium sollte hier nach UWG-Vorbild maßgeblich sein, ob bei einem **durchschnittlichen Leser** der **Eindruck** erweckt wird, dass es sich um unterschiedliche Bücher handelt.

6.2.2 Sonderpreise der Verleger

Bisher bestanden eine ganze Reihe von **Sonderpreisen des Verlegers**, die dieser einräumen konnte. Im neuen Gesetz ist die ausdrückliche Normierung derselben vielfach nicht mehr notwendig, da die Dispositionsfreiheit des Verlegers über die Preise der von ihm verlegten Werke stark gestiegen ist:

Es ist dem Verleger unbenommen, **Serien** zu schaffen und unterschiedliche Mindestpreise für das einzelne Werk und für die gesamte Serie festzusetzen.

Betreffend den **Subskriptionspreis** wäre der Mindestpreis vom Verleger einfach nach Auslaufen der Subskriptionszeit (zB 3 Monate nach Erscheinen) neu - nämlich entsprechend höher - festzusetzen. Insgesamt ist es dem Verleger selbstverständlich möglich, einmal festgesetzte Mindestpreise zeitlich versetzt wieder zu ändern (zu erhöhen oder aber auch zu verbilligen). Was bisher der Ladenpreisaufhebung durch den Verleger entsprach, ist im neuen System die Neufestsetzung des Mindestpreises mit einem symbolischen Wert (zB ATS 1,-). Mindestpreisaufhebungen hingegen gibt es nicht, da alle in Österreich verlegten deutschsprachigen Titel Mindestpreise haben müssen.

Umtauschpreisen kommt kaum praktische Relevanz mehr zu, gewährt werden können sie aber auch im neuen System: hier wäre die alte Ausgabe in Zahlung zu nehmen, der eigentliche Letztverkaufspreis der Neuauflage bleibt dabei unverändert.

Sonderpreise für Autoren oder andere am Zustandekommen des Werkes ausschlaggebend Beteiligte sind nicht als Verkauf im Buchhandel einzustufen, sondern als Teil des Entgeltanspruches bzw des Verlagsvertrags, in den das Preisbindungsgesetz nicht eingreift. Gleiches gilt für Bezugsrechte **von Buchhandels- und Verlagsangestellten** im Rahmen von Betriebsvereinbarungen. Großzügige Sonderrabatte auf den Gesamtkatalog für Autoren unabhängig von deren eigentlichem Werk sind nicht möglich.

Sonderpreise für **Buchgemeinschaftsausgaben** sind möglich, nicht aber Sonderrabatte für Buchgemeinschaften generell (siehe dazu bereits weiter oben, Punkt 4.4).

Was **Mengenpreise** betrifft, so können diese nicht direkt vom Buchhändler als Naturalrabatt gewährt werden, um den Letztverkäufer nicht dem Druck nachfragestarker Letztverbraucher (insbesondere Bibliotheken, denen ohnehin ein 10% Rabatt gewährt werden kann) auszusetzen, wohl aber kann der Verleger im Rahmen seiner Preisfestsetzung generell Mengenpreise als eigene Mindestpreise festsetzen, nämlich in Form von **Staffelpreisen** für den Fall der Abnahme größerer Stückzahlen desselben Titels durch einen Endabnehmer (zB Mindestpreis für ein Exemplar, entsprechend niedrigerer Mindestpreis ab 20, 30, 50 Stück).

7. Preisfestsetzungspflicht des Importeurs

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 30.06.2000 unterliegen auch sämtliche **Importeure deutschsprachiger Bücher und Musikalien** der Verpflichtung, für die von ihnen nach Österreich importierten Waren einen Mindestpreis festzusetzen (§ 3 Abs. 1).

Importeur ist jeder, der deutschsprachige Bücher und Musikalien gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt (§ 2 Z. 2). Es kann daher jeder einzelne Buchhändler Importeur im Sinne des Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern sein, auch wenn er nur ein einziges Buch nach Österreich importiert.

Anders als der Verleger hat der Importeur bei der Festsetzung des Letztverkaufspreises für die von ihm importierten Verlagsprodukte **grundsätzlich die im Ausland maßgeblichen Preise** zu beachten. Das Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern unterscheidet diesbezüglich zwei Kategorien:

7.1 Import aus dem EWR

Die eigene Preisfestsetzungspflicht (bzw das -recht) des Importeurs ergibt sich aus der Warenverkehrsfreiheit bzw aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur französischen Loi Lang. Es muss systembedingt möglich sein, dass für denselben Titel je nach Importeur eine Mehrzahl von Mindestpreisen bestehen. Um hier keinen völligen Zusammenbruch des Systems herbeizuführen, ist es erforderlich, den Importeur an gewisse Kriterien zu binden.

Bei Importen aus dem EWR ist der Importeur gebunden an

- den **für den Verlagsstaat festgesetzten Letztverkaufspreis** (fester Ladenpreis in Deutschland)
- oder **den für den Verlagsstaat empfohlenen Letztverkaufspreis** (zB empfohlener Verkaufspreis des VLB bei Büchern außerhalb des Sammelrevers).

Der maßgebliche Mindestpreis ergibt sich durch Abzug der ausländischen USt. (zB BRD 7%) und Umrechnung in ATS (Schilling-Nettopreis).

Bei in Deutschland preisbindungsfreien Büchern (zB nicht im VLB, weil der Ladenpreis aufgehoben wurde), dh bei Büchern, bei denen weder ein fester Ladenpreis noch ein empfohlener Verkaufspreis besteht, kann der Importeur den Mindestpreis frei (aber ebenfalls innerhalb der drei Kriterien des Gesetzes, siehe dazu Punkt 6.1) festsetzen.

7.1.1 Außergewöhnliche Einkaufsvorteile

Bei Importen von Verlagsserzeugnissen aus EWR-Mitgliedstaaten, sieht das Bundesgesetz eine besondere Ausnahme für den Fall der Lukrierung **außergewöhnlicher Einkaufsvorteile** vor. Gelingt es einem Importeur, Verlagsserzeugnisse aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat für die der ausländische Verleger einen Letztverkaufspreis für den Verlagsstaat festgesetzt oder empfohlen hat, zu einem Einkaufspreis einzukaufen, der von den üblichen Einkaufspreisen abweicht, ist er berechtigt, einen niedrigeren Mindestpreis als jenen, den der ausländische Verleger für den Verlagsstaat festgesetzt oder empfohlen hat, für Österreich festzusetzen (§ 3 Abs. 3) und damit den an sich maßgeblichen Mindestpreis im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten.

7.1.2 „von den üblichen Einkaufspreisen abweichender niedrigerer Einkaufspreis“ - Auslegung

Großhandelspreise („übliche Einkaufspreise“) im Buchhandel liegen begriffsnotwendigerweise beträchtlich unter den Letztverbraucherpreisen. Über diese üblichen Rabatte hinausgehende höhere Rabatte („von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreise“) können iSd § 3 Abs.3 weitergegeben werden. Letztendlich wird die Auslegung von § 3 Abs. 3 durch die die österreichischen Gerichte allenfalls mit Vorabentscheidung des EuGH erfolgen; derzeit liegt noch keine Judikatur vor.

7.1.3 Reimporte - Missbrauchsverbot

Die Ausnahmeregelung für besondere, außergewöhnliche Einkaufsvorteile gilt grundsätzlich auch für in Österreich verlegte Bücher und Musikalien, wenn **sie aus EWR-Mitgliedstaaten wieder nach Österreich (zurück) eingeführt** werden. Um allerdings einem Missbrauch dieser Ausnahmebestimmung vorzubeugen, hat der Gesetzgeber geregelt, dass sich ein Importeur von in Österreich verlegten Büchern und Musikalien, die er aus einem EWR-Mitgliedstaat nach Österreich reimportiert, auf die Ausnahmeregelung für besondere Einkaufsvorteile nicht berufen darf, wenn die Ausfuhr und Wiedereinfuhr der in Österreich verlegten Bücher **ausschließlich zum Zweck der Umgehung der in Österreich geltenden Preisbindung** erfolgt ist (§ 3 Abs. 4). Werden also österreichische Verlagserzeugnisse aus Österreich ausgeführt, um anschließend wieder reimportiert zu werden (im Sinne einer bloßen **Warenzirkulation** oder gar nur Versendung von Lieferscheinen), darf der Importeur von der Ausnahmemöglichkeit keinen Gebrauch machen. Der vom österreichischen Verleger festgesetzte Mindestpreis darf dann nicht unterschritten werden.

Auch der deutsche Gesetzgeber hat durch eine Novelle zu § 15 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, siehe Anhang) ein entsprechendes Verbot für Reimporte, die zur Umgehung des neuen nationalen Sammelrevers erfolgen, erlassen.

7.2 Import aus Drittstaaten

Bei Importen **aus Drittstaaten** (vornehmlich wahrscheinlich aus der Schweiz) gilt im Grunde das vorher unter Punkt 7.1 Gesagte, jedoch kann hier auch **ein eigens für Österreich empfohlener Verkaufspreis** maßgeblicher Mindestpreis sein (zB Schweiz), dieser Preis muss nicht mit dem umgerechneten SFR-Preis identisch sein! Derzeit gelten somit als maßgebliche Mindestpreise die festen Ladenpreise des Schweizer Sammelrevers oder empfohlene Verkaufspreise von Schweizer Verlegern.

Zu einer Unterschreitung des maßgeblichen Mindestpreises durch **Weitergabe von außergewöhnlichen Einkaufsvorteilen** ist der Importeur bei Importen aus Drittstaaten (nicht EWR) **NICHT berechtigt**, da hier die Warenverkehrsfreiheit nicht zum Tragen kommt!

8. Bekanntmachungspflicht

Auch im neuen System muss die **Preistransparenz** für die Branche gewährleistet sein, denn Mindestpreise können nur eingehalten werden, wenn sie den Verpflichteten auch bekannt sind. Nach dem Gesetzeswortlaut trifft diese Bekanntmachungspflicht **Verleger** (für die von ihnen in Österreich verlegten Bücher) und Importeure (bei von ihnen importierten Büchern, sofern maßgebliche Mindestpreise unterschritten werden oder kein maßgeblicher ausländischer Mindestpreis besteht).

8.1 Die pragmatische Lösung

Die pragmatische Lösung ab dem 1.7.2000 wird so aussehen: Die bisher im VLB bekanntgemachten Preise (letzte Ausgabe vom 20.6.2000) gelten nach der Übergangsregelung in § 10 als festgesetzte Mindestpreise. Diese Daten werden - umgerechnet in **ATS-Nettopreise** - übernommen werden und über die Homepage des Bundesgremiums <http://www.buchwirtschaft.at> und die Homepage des Hauptverbandes unter <http://www.buecher.at> der Branche zugänglich sein. In Zukunft sind diese Daten entsprechend zu aktualisieren (neue Titel, Preisänderungen durch österreichische Verleger), dies wird in etwa monatlich erfolgen.

Österreichische Verleger, deren **Titel nicht im VLB** enthalten waren, oder **Importeure**, die von den so **bekanntgemachten maßgeblichen Mindestpreisen abweichen**, müssen diese Preise auf ihrer eigenen Homepage bekanntmachen und einen entsprechenden Link dem Bundesgremium bekanntgeben.

Für **Importeure**, die hauptsächlich **ladenpreisfreie Bücher** importieren, die entsprechend im VLB nicht enthalten sind, wird es am einfachsten sein, für die von ihnen importierten Bücher die Mindestpreise einmal generell symbolisch mit ATS 1,- festzusetzen, damit ist die Bekanntmachungspflicht erfüllt und der Importeur in der beliebigen Festsetzung seiner tatsächlichen Bruttoverkaufspreise (nämlich durch Überschreitung des symbolischen Mindestpreises) an die Letztverbraucher nicht behindert.

Ebenso wird man für **Musikalien** ein eigenes Verzeichnis durch Übernahme entsprechender Daten (zB aus dem VLM) schaffen müssen.

Maßgeblicher **Zeitpunkt für die Bekanntmachung** ist das erste Inverkehrbringen im Bundesgebiet bzw für Verleger besteht die Bekanntmachungspflicht auch vor jeder Preisänderung.

8.2 Sanktion

Die Verletzung dieser Bekanntmachungspflicht steht unter UWG-Sanktion (Unterlassungsklage). Aufgrund des vom Bundesgremium geführten Systems werden aber wahrscheinlich kaum Verletzungen in der Praxis vorkommen.

8.3 Bekanntmachung nur an die Branche!

Noch einmal klarzustellen ist, dass sich die Bekanntmachungspflicht nur an die Branche richtet und NICHT an die Konsumenten bzw Letztverbraucher. Die so bekanntgemachten Daten dienen allein als Referenz für die Preisbindungspflicht der Buchhändler. Die Bekanntmachung muss **nicht öffentlich** sein, dementsprechend werden die Daten, die im Internet veröffentlicht werden, auch nur der Branche über **Passwort** zugänglich sein bzw auch die Daten nicht kundenfreundlich aufbereitet werden, sondern nur so, dass sie nur der Branche verständlich sind (zB nur ISBN-Nummer). Deswegen sind als Mindestpreise auch die **Nettopreise** anzuführen, weil sie sich eben nicht an Endverbraucher richten.

Preisauszeichnungspflichten nach dem Preisauszeichnungsgesetz gegenüber dem Konsumenten, nämlich die Angabe und die Höhe des tatsächlich verlangten Bruttopreises werden von den eben geschilderten Vorschriften zur Bekanntmachungspflicht nicht berührt!

9. Die Preisbindung des Buchhändlers

9.1 Einhaltung des Mindestpreises, allgemeine Rabattmöglichkeit bis zu 5%

Buchhändler sind als Letztverkäufer an den vom Verleger oder Importeur festgesetzten **Mindestpreis** insofern gebunden, als sie diesen **nicht unterschreiten** dürfen. Im Unterschied zum Sammelrevers ist jedoch eine Rabattgewährung von bis zu 5% zulässig, dh der maßgebliche Mindestpreis darf um bis zu 5% unterschritten werden.

9.2 Keine Werbung mit dem Rabatt unter dem Mindestpreis!

Mit diesem Rabatt bis zu 5% unter dem Mindestpreis darf jedoch - nach Vorbild anderer UWG-rechtlicher Bestimmungen, zB im Zugabenrecht - **nicht in der Öffentlichkeit geworben** werden. Dh der Rabatt bis zu 5% darf dem Kunden zwar beim Kauf gewährt werden, die Rabattierung darf aber nicht öffentlich angekündigt und beworben werden (Flugzettel, Kataloge, Prospekte, Auslagen etc). Damit soll verhindert werden, dass kleinere Buchhändler, die sich eine derartige generelle Rabattierung nicht leisten können, unter Preisdruck geraten.

9.3 Rabatte und Werbung damit oberhalb des Mindestpreises erlaubt

Festsetzungen des **Verkaufspreises über den Mindestpreis hinaus** sind aber nunmehr **zulässig**, hier hat sich die Dispositionsfreiheit der Buchhändler gegenüber dem Sammelrevers stark erhöht! Mit Rabatten bis zum maßgeblichen Mindestpreis darf daher auch geworben werden, ein Beispiel: Der Mindestbruttopreis ist ATS 100,- (maßgeblicher Mindestnettopreis plus 10% öst. USt.). Sie dürfen dem Endkunden maximal 5% Rabatt gewähren, das wäre ATS 95,-. Mit diesem Rabatt dürfen Sie nicht werben. Ist jedoch Ihr tatsächlicher Bruttoverkaufspreis höher (zB ATS 120,-), dann dürfen Sie zB Stammkunden durchaus 20% Rabatt geben (Herabsetzung auf ATS 100,-) und auch mit diesem Rabatt werben, da hier der Mindestpreis nicht unterschritten wird, dies alles jedoch nur im Rahmen des UWG (zB Verbot des Verkaufs unter dem Einstandspreis für Marktbeherrscher, Verbot der irreführenden Werbung mit manipulierter Preisgegenüberstellung, sogenannten „Mondpreisen“).

9.4 Die bekannten Ausnahmen

Die im Sammelrevers bekannten Ausnahmen wurden in die gesetzliche Regelung übernommen. Während im Sammelrevers jedoch zwischen öffentlichen (5%) und wissenschaftlichen Bibliotheken (10%) unterschieden wurde, ist jetzt eine Rabattmöglichkeit von **10%** für alle **jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken** und auch für **Schulbibliotheken** vorgesehen.

Die **Hörerscheinregelung** (bis zu **20%** Rabatt) wurde beibehalten, sie gilt jetzt auch für an ausländischen Unis Vortragende.

Ebenso ist bei **Mänglexemplaren** eine Preisunterschreitung im Verhältnis zum Mangel erlaubt. Die Mänglexemplardefinition findet sich in § 2.

9.5 Lagerabverkauf

Die Preisbindung soll zeitlich nicht unbegrenzt andauern: Ist der Mindestpreis eines Titels bereits vor mehr als 2 Jahren erstmals gemäß § 4 Abs.1 bekannt gemacht worden, so soll die Preisbindung den Letztverkäufer dann nicht mehr treffen, wenn er die vorhandenen Exemplare dieses Titels abverkaufen will. Diese 2-Jahres-Frist beginnt für alle Titel erstmals mit Inkrafttreten des Gesetzes (30.6.2000) zu laufen.

Es muss sich aber um einen echten Abverkauf handeln: Die abzuverkaufenden Exemplare des jeweiligen Titels müssen **mehr als 6 Monate auf Lager** gelegen sein. Die Herbeiführung einer Lagerdauer von mehr als sechs Monaten durch ein Rotationsprinzip bei Ein- und Verkauf durch regelmäßigen Nachbezug desselben Titels innerhalb der 6 Monate wäre eine Umgehung des Gesetzes und nach UWG sanktionierbar!

Dass die genannten Voraussetzungen für einen solchen Lagerabverkauf vorlagen, hat (gemäß § 5 Abs. 4) im Streitfall der Letztverkäufer zu beweisen.

10. Sanktionen

10.1 Zivilrechtliche Sanktionen nach UWG

Alle Verstöße gegen das Preisbindungsgesetz sind als Handlungen im Sinne des **§ 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** zu werten, § 7 normiert dies ausdrücklich für Verstöße gegen die Preisfestsetzungspflicht, die Bekanntmachungspflicht und die Preisbindung. Alle anderen Umgehungshandlungen jedoch, und hier insbesondere jene, die nur deshalb im Ausland gesetzt werden, um das Bundesgesetz zu unterlaufen, gelten genauso als **Wettbewerbsverstöße** im Sinne der Generalklausel des § 1 UWG (Sittenwidrigkeit).

Sie stehen daher unter der zivilrechtlichen Sanktion der **Klage auf Unterlassung und Schadenersatz**. Bei Schadenersatzklagen ist jedoch Verschulden des Beklagten Voraussetzung.

10.2 Keine Verwaltungsstrafe!

Das Gesetz sieht **keine Verwaltungsstrafe** vor, es gibt keine Anzeigemöglichkeit bei einer Behörde, die bei Nichteinhaltung Geldstrafen verhängt. Es liegt daher ganz an der gesamten Buchwirtschaft selbst, für eine effiziente Durchsetzung des Gesetzes zu sorgen. Werden Verstöße nämlich nicht geahndet, wird sich zwar am Bestehen des Gesetzes nichts ändern, es wäre jedoch totes Recht.

10.3 Aktivlegitimation nach § 14 UWG

Aktiv klagslegitimiert sind **alle Mitbewerber der Branche**, mithin alle Verleger, Importeure und Buchhändler, es kommt nicht darauf an, ob Kläger und Beklagter derselben Wirtschaftsstufe angehören.

Ferner sind klagsberechtigt auch alle **Interessenvertretungen** der Branche sowie ganz **allgemein Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern**, sofern diese Interessen durch den Wettbewerbsverstoß berührt sind.

Der Vorteil der Klagsführung durch einen Verband oder eine Vereinigung besteht darin, dass der einzelne als Mitbewerber nicht selbst direkt in Erscheinung treten muss und das Klagsrisiko auf eine Vielzahl von Mitgliedern verteilt werden kann.

Die Berechtigung zur Klagserhebung kommt außerdem den Sozialpartnern zu: Wirtschaftskammer Österreich, Arbeiterkammer, ÖGB sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern.

Anhang

Bundesgesetz über die Preisbindung bei Büchern

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Verlag und den Import sowie den Handel, mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, mit deutschsprachigen Büchern und Musikalien. Es zielt auf eine Preisgestaltung ab, die auf die Stellung von Büchern als Kulturgut, die Interessen der Konsumenten an angemessenen Buchpreisen und die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Buchhandels Bedacht nimmt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verleger, wer die Herausgabe, das Herstellen und das Verbreiten einer Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig übernimmt;
2. Importeur, wer eine Ware im Sinne des § 1 gewerbsmäßig zum Vertrieb nach Österreich einführt;
3. Letztverkäufer, wer gewerbsmäßig Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher veräußert;
4. Letztverbraucher, wer eine Ware im Sinne des § 1 zu anderen Zwecken als zum Weiterverkauf erwirbt;
5. Letztverkaufspreis, der bei der Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher einzuhaltende Mindestpreis exklusive Umsatzsteuer;
6. Mängel exemplar, eine Ware im Sinne des § 1, die versehentlich verschmutzt oder beschädigt worden ist oder einen sonstigen Mangel aufweist, sodass sie von einem durchschnittlichen Letztverbraucher eindeutig nicht mehr als mängelfrei angesehen wird.

Preisfestsetzung

§ 3. (1) Der Verleger oder Importeur einer Ware im Sinne des § 1 ist verpflichtet, für die von ihm verlegten oder die von ihm in das Bundesgebiet importierten Waren im Sinne des § 1 einen Letztverkaufspreis festzusetzen und diesen bekannt zu machen.

(2) Der Importeur darf den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Letztverkaufspreis oder den von einem Verleger mit Sitz außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für das Bundesgebiet empfohlenen Letztverkaufspreis, abzüglich einer darin enthaltenen Umsatzsteuer, nicht unterschreiten.

(3) Ein Importeur, der Waren im Sinne des § 1 in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu einem von den üblichen Einkaufspreisen abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, kann entgegen Abs. 2 den vom Verleger für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Preis, im Fall von Reimporten den vom inländischen Verleger festgesetzten Preis, im Verhältnis zum erzielten Handelsvorteil unterschreiten.

(4) Auf reimportierte Waren im Sinne des § 1 findet Abs. 3 keine Anwendung, wenn diese allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Bundesgesetz zu umgehen.

(5) Zum nach Abs. 1 bis 4 festgesetzten Letztverkaufspreis ist die für die Ware im Sinne des § 1 in Österreich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Bekanntmachung des Letztverkaufspreises

§ 4. (1) Der Verleger oder der Importeur hat den von ihm für eine Ware im Sinne des § 1 festgesetzten Letztverkaufspreis im Internet oder in geeigneten anderen Medien rechtzeitig vor dem ersten Inverkehrbringen oder vor jeder Preisänderung bekannt zu machen.

(2) Für die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vom Bundesgremium der Buch- und Medienwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband des österreichischen Buchhandels eine elektronisch jederzeit zugängliche Internetseite zu unterhalten.

Preisbindung

§ 5. (1) Letztverkäufer dürfen bei Veräußerung von Waren im Sinne des § 1 an Letztverbraucher den nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis höchstens bis zu 5 vH unterschreiten.

(2) Letztverkäufer dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des Abs. 1 nicht ankündigen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, deren Letztverkaufspreis vor mehr als 24 Monaten zum ersten Mal gemäß § 4 bekannt gemacht wurde und deren Lieferzeitpunkt länger als sechs Monate zurückliegt.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 ist vom Letztverkäufer nachzuweisen.

Ausnahmen

§ 6. (1) In folgenden Fällen und in folgendem Umfang darf der Letztverkäufer von dem nach § 3 festgesetzten Letztverkaufspreis abweichen:

1. bei Verkauf von Waren im Sinne des § 1 an jedermann zugängliche öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken ist ein Abweichen von maximal 10 vH zulässig;

2. bei Verkauf an Hörer eines an einer Universität Vortragenden zum Eigenbedarf, gegen Vorlage eines vom Vortragenden unterschriebenen und mit dem Namen des Hörers versehenen Hörerscheins, ist ein Abweichen von maximal 20 vH zulässig;

3. bei Verkauf von Mängel Exemplaren ist ein handelsübliches Abweichen im Verhältnis zum Mangel zulässig.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Waren im Sinne des § 1, die im Rahmen der Schulbuchaktion (Abschnitt Ic Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der jeweils geltenden Fassung) abgegeben werden.

Handlungen gegen die Preisfestsetzung und Preisbindung

§ 7. (1) Handlungen gegen § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 1 bis 3 gelten als Handlungen im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 2000 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

Vollziehung

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler betraut.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Für Waren im Sinne des § 1, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit einem festen Ladenpreis, der im Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ausgabe vom 20. Juni 2000, veröffentlicht war, in Verkehr gebracht wurden, gilt dieser Preis als vom Verleger oder Importeur festgesetzter Preis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gesetz zur Sicherung der nationalen Buchpreisbindung in Deutschland, § 15 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

§ 15. (1) § 14 gilt nicht, soweit ein Unternehmen die Abnehmer seiner Verlagserzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Die Bindung kann im grenzüberschreitenden Handel angewendet werden. Für sich spürbar auf den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Europäischen Gemeinschaft auswirkende Vereinbarungen gilt Satz 2 im Verhältnis zu Abnehmern in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft jedoch nur, soweit hiermit der Schutz einer im Inland zulässigen Preisbindung gegen Umgehungen bezweckt ist. Die Beachtung von Pflichten, die sich aus den Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, steht der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Preisbindung im Übrigen nicht entgegen.

(2) Vereinbarungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, soweit sie Preise und Preisbestandteile betreffen, schriftlich abzufassen. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine Preisliste oder auf Preismitteilungen Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(3) Das Bundeskartellamt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines gebundenen Abnehmers die Preisbindung für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen, gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn

1. die Preisbindung missbräuchlich gehandhabt wird oder
2. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Landesgremien der Buch- und Medienwirtschaft in Ihrem Bundesland bzw der Hauptverband des Österreichischen Buchhandels gerne zur Verfügung:

Landesgremium Wien der Buch- und Medienwirtschaft

1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
Tel: 01/514 50-3229 DW
Fax: 01/514 50-3288
e-mail: barbara.schieder@wkw.at
Geschäftsführerin: *Mag. Barbara Schieder*

Landesgremium Niederösterreich der Buch- und Medienwirtschaft

1010 Wien, Herrengasse 10
Tel: 01/534 66-1290 DW
Fax: 01/53466-1591
e-mail: Ulrike.Ungler@noe.wk.or.at
Geschäftsführerin: *Mag. Ingrid Ungler*

Landesgremium Oberösterreich der Buch- und Medienwirtschaft

4020 Linz, Hessenplatz 3
Tel: 0732/78 00-328 DW
Fax: 0732/7800-572
e-mail: handel5@wkoee.wk.or.at
Geschäftsführer: *Dr. Helmut Hagenauer*

Landesgremium Salzburg der Buch- und Medienwirtschaft

5027 Salzburg, Julius Raab-Platz 1
Tel: 0662/88 88-251 DW
Fax: 0662/8888-583
e-mail: pschilchegger@sbg.wk.or.at
Geschäftsführer: *Dr. Peter Schilchegger*

Landesgremium Tirol der Buch- und Medienwirtschaft

6021 Innsbruck, Meinhardstraße 14
Tel: 0512/53 10-1290 DW
Fax: 0512/5310-1337
e-mail: manfred.scherb@wktirol.at
Geschäftsführer: *Dr. Manfred Scherb*

Landesgremium Vorarlberg der Buch- und Medienwirtschaft

6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
Tel: 05522/305-440 DW
Fax: 05522/36580
e-mail: mo@wkv.at
Geschäftsführer: *Mag. Julius Moosbrugger*

Landesgremium Kärnten der Buch- und Medienwirtschaft

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 40-42

Tel: 0463/58 68-310 DW

Fax: 0463/5868-304

e-mail: gerhard.eschig@wkk.or.at

Geschäftsführer: *Mag. Gerhard Eschig*

Landesgremium Steiermark der Buch- und Medienwirtschaft

8021 Graz, Körblergasse 111-113

Tel: 0316/601-571 DW

Fax: 0316/601-598

e-mail: helmut.zaponig@wkstmk.at

Geschäftsführer: *Mag. Helmut Zaponig*

Landesgremium Burgenland der Buch- und Medienwirtschaft

7001 Eisenstadt, Robert Graf-Platz 1

Tel: 02682/695-360 DW

Fax: 02682/695-355

e-mail: egermanm@wkbgl.wk.or.at

Geschäftsführerin: *Maria Egermann*

Hauptverband des Österreichischen Buchhandels

1010 Wien, Grünangergasse 4

Tel: 01/512 15 35-25 DW

Fax: 01/512 84 82

e-mail: hvb@buecher.at

Geschäftsführerin: *Dr. Inge Kralupper*